



Geschäftsordnung

des Begleitausschusses für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021 – 2027

Artikel 1 - Geltungsbereich

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik wird gem. den Artikeln 38 ff. der o.g. Verordnung ein Begleitausschuss für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021 – 2027 (i. F. „der Begleitausschuss“) eingerichtet.

Artikel 2 - Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses *mit je einer Stimme* sind Vertretungen der folgenden Behörden und Organisationen:

- je eine Vertretung der Fraktionen des Landtages,
- Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021 – 2027 (i. F. „die Verwaltungsbehörde“),
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW,
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- Staatskanzlei des Landes NRW,



- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW,
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW,
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW,
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW,
- Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW,
- Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien NRW,
- je eine Vertretung der fünf Bezirksregierungen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Kommunale Wirtschaftsförderung NRW,
- Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften e.V.,
- je eine Vertretung der 9 Regionen (Region Aachen, Bergisches Städtedreieck, Region Düsseldorf-Kreis Mettmann, Region Köln/Bonn, Münsterland, Standort Niederrhein, OstWestfalenLippe, Metropole Ruhr, Südwestfalen),
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH,
- WiN-Emscher-Lippe GmbH,
- Deutscher Gewerkschaftsbund NRW,
- unternehmer NRW (Landesvereinigung der Unternehmensverbände e.V.),
- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in NRW e.V.,
- Westdeutscher Handwerkskammertag,
- Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU NRW),
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege NRW,
- Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen NRW (LAG NRW),
- Forschungszentrum Jülich,
- Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH,



- Prosperkolleg e.V.,
- eine Vertretung der nordrhein-westfälischen Universitäten,
- eine Vertretung der nordrhein-westfälischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Begleitausschuss an:

- die Europäische Kommission unter der Leitung der Vertretung der für die Intervention federführenden Generaldirektion Regionalpolitik und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit,
- Verwaltungsbehörde für das Multifondsprogramm ESF+ und JTF,
- Regionale Verwaltungsbehörde NRW für den GAP-Strategieplan,
- Referat für Europäische Territoriale Zusammenarbeit im Wirtschaftsministerium,
- Bescheinigungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027,
- Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027,
- Referat mit Zuständigkeit für den Territorialen Plan „Nördliches Ruhrgebiet“ im Wirtschaftsministerium,
- Referat mit Zuständigkeit für den Territorialen Plan „Rheinisches Revier“ im Wirtschaftsministerium.

(3) Der Begleitausschuss kann weitere Mitglieder benennen.

(4) Die im Begleitausschuss vertretenen Organisationen und Behörden benennen ihre Vertretungen sowie deren Stellvertretungen namentlich. Die Benennung erfolgt postalisch oder per E-Mail an efre-verwaltungsbehoerde@mwike.nrw.de. Das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW soll dadurch erreicht werden, dass bei der Benennung der Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Mitglieder möglichst beide Geschlechter berücksichtigt werden.



- (5) Personelle Veränderungen bei den Vertretungen und Stellvertretungen der Mitglieder werden dem Vorsitz des Begleitausschusses unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail an efre-verwaltungsbehoerde@mwike.nrw.de) mitgeteilt.
- (6) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär, in deren/ dessen Zuständigkeit die Verwaltungsbehörde liegt. In Vertretung führt den Vorsitz die Leitung der Abteilung, in deren Aufgabenbereich die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist.
- (7) Der Begleitausschuss kann beschließen, weitere Teilnehmende zu den Sitzungen einzuladen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen.

Artikel 3 - Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss nimmt in der Förderphase 2021 – 2027 gemäß den Vorgaben der Europäischen Union folgende Aufgaben wahr:

Nach Art. 40 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 untersucht der Begleitausschuss

- a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;



- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

Nach Artikel 40 Abs. 2 genehmigt der Begleitausschuss

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d;
- b) die jährlichen abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE und dem JTF unterstützte Programme;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung oder für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26.

Nach Artikel 40 Abs. 3 kann der Begleitausschuss Empfehlungen an die Verwaltungsbehörde richten, auch zu Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten.

- (2) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss mindestens einmal jährlich über eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zu dem betroffenen Programm, der konkreten Maßnahme, der eingereichten Beschwerde und ggf. ergriffenen Abhilfemaßnahmen.
- (3) Für ausstehende Aufgaben zur Abwicklung der Förderperiode 2014-2020 werden die Abstimmungsrechte des Begleitausschusses für das Operationelle Programm EFRE NRW 2014-2020 auf den Begleitausschuss für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 übertragen. Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses für



die Förderperiode 2014-2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Artikel 4 - Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Sitzungen werden auf Initiative des Vorsitzes einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Begleitausschuss kann auch als digitale Ausschusssitzung stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitz des Ausschusses beziehungsweise seine Vertretung. Zu Nachweiszwecken können bei einer digitalen Begleitausschusssitzung als Anwesenheitsbeleg die Login-Daten der einzelnen Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Einladung und Tagesordnung sowie ggf. weitere Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung sollen den Mitgliedern durch die Verwaltungsbehörde mindestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden.
- (4) Die Verwaltungsbehörde fertigt über die Ergebnisse der Sitzungen eine Niederschrift an.

Artikel 5 - Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmrechte ausgeübt werden kann.
- (2) Der Begleitausschuss strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet er mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz bzw. seine Vertretung.



- (3) In Fragen, die die Verantwortung der Landesregierung für die Durchführung des Landeshaushalts betreffen, kann er nicht gegen das Votum des/der Ressorts entscheiden, in dessen/deren Zuständigkeit die Verantwortung für die jeweiligen Maßnahmen liegt, sowie gegen das Votum des Ressorts, in dessen Einzelplan die Haushaltsmittel etatisiert sind.
- (4) Der Begleitausschuss trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der in Artikel 1 genannten Vorschriften und der Kommissionsentscheidung sowie etwaiger Änderungsentscheidungen zu den Operationellen Programmen.
- (5) Der Begleitausschuss kann in Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, im Umlaufverfahren entscheiden. Die Frist für dieses Verfahren beträgt 20 Arbeitstage. In Eilfällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (6) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.

Artikel 6 - Arbeitsausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Begleitausschusses und zur Vorbereitung seiner Sitzungen wird ein Arbeitsausschuss gebildet, bestehend aus:
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW,
 - Staatskanzlei des Landes NRW,
 - Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW,
 - Ministerium der Finanzen NRW,
 - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW,
 - Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW,
 - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW,
 - Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,
 - Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW,



- Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien NRW,
- je eine Vertretung der fünf Bezirksregierungen in NRW,
- Innovationsförderagentur NRW,
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW,
- Landes-Gewerbeförderungsstelle des Handwerks NRW,
- IBP IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH,
- NRW.BANK,
- Bescheinigungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027,
- Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027.

(2) Der Arbeitsausschuss kann weitere Mitglieder benennen. Der Vorsitz wird von der Leitung der Abteilung ausgeübt, in deren Aufgabenbereich die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist.

Artikel 7 Interessenkonflikte

(1) Mitglieder des Begleitausschusses dürfen an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- das Mitglied selbst,
- einem seiner Angehörigen,
- dem von ihm vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.



- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertretung zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8 - Änderungen, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 5. Mai 2022 auf. Mit der Entscheidung über die Geschäftsordnung tritt diese in Kraft.
- (3) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und der Billigung des Abschlussberichts über das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 oder der Übertragung seiner Aufgaben und Befugnisse an einen nachfolgenden Begleitausschuss einer weiteren Förderperiode.

Düsseldorf, den 10. Mai 2023